

Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: 710.100 | **932.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)" BR [932.100](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Förderung können Beiträge und Darlehen gewährt, **qualifizierende Steuergutschriften geleistet**, Mitgliedschaften und Beteiligungen eingegangen, eigene Aktivitäten durchgeführt, Bürgschaften eingegangen sowie Grundstücke erworben und verfügbar gemacht werden.

Art. 4a (neu)

Qualifizierende Steuergutschriften (QRTC)

¹ Der Kanton kann Unternehmen einmalige oder wiederkehrende QRTC gewähren für Massnahmen, die einen bedeutenden Beitrag leisten:

- a) zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton;
- b) zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation; oder
- c) zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit.

² Die an ein Unternehmen gewährten QRTC werden mit dessen Steuerschulden verrechnet.

³ Die steuerlich berechtigten Gemeinden sind vorgängig anzuhören. Sie beteiligen sich an den QRTC entsprechend den Steuererleichterungen gemäss Artikel 5 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden¹⁾ im Umfang der verrechneten Steuerschulden der betreffenden Unternehmen auf ihrem Gebiet. Allfällige Auszahlungen von QRTC trägt ausschliesslich der Kanton.

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Die Regierung ist abschliessend für die **Gewährung von QRTC gemäss Artikel 4a sowie für die** Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung gemäss Artikel 8 zuständig.

II.

Der Erlass "Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)" BR [710.100](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 4 (neu)

⁴ Qualifizierende Steuergutschriften, die gemäss Artikel 4a des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden²⁾ mit Steuerschulden der betreffenden Unternehmen verrechnet werden, sind netto zu verbuchen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ BR [BR 720.000](#)

²⁾ BR [932.100](#)